

§ 19 K-LWG

K-LWG - Kärntner Landwirtschaftsgesetz - K-LWG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2021

7. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Abs 1a nichts anderes bestimmt, am 1. Juli 1997 in Kraft.

(1a) § 5 Abs 1, 3 und 4 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie werden jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt.

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at